

Projekt Qualifikation von Berufsfachschul- und Berufsmaturitäts-Lehrpersonen:

# Schlussbericht

7. Juni 2011 (verabschiedet an der SBBK-Mitgliederversammlung vom 19./20. Mai 2011)

## **Steuergruppe:**

Jean-Daniel Zufferey (Leitung, bis 30.11.2010), Theo Ninck, Andreas Brand, Katrin Frei, Bernadette Fischli, Martin Schönbächler, Peter Tresoldi (Projektleitung ab 1.4.2010)

## **Generalsekretariat | Secrétariat général**

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, [www.edk.ch](http://www.edk.ch), [edk@edk.ch](mailto:edk@edk.ch)

**IDES** Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, [ides@edk.ch](mailto:ides@edk.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ANTRÄGE AN DIE EDK UND AN DAS BBT</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>AUSGANGSLAGE</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>DAS PROJEKT</b> .....	<b>6</b>
4.1	TEILPROJEKT 1: BESTANDESAUFNAHME .....	7
4.1.1	<i>Ziele des Teilprojektes 1</i> .....	7
4.1.2	<i>Resultate des Teilprojektes 1</i> .....	7
4.1.3	<i>Antrag der Steuergruppe zu Teilprojekt 1</i> .....	8
4.2	TEILPROJEKT 2: SUPPORTSTELLE .....	9
4.2.1	<i>Ziel des Teilprojektes 2</i> .....	9
4.2.2	<i>Resultate des Teilprojektes 2</i> .....	9
4.2.3	<i>Antrag der Steuergruppe an BBT und EDK</i> .....	10
4.3	TEILPROJEKT 3: FACHLICHE QUALIFIKATION DER BM-LEHRPERSONEN .....	11
4.3.1	<i>Ziele im Teilprojekt 3</i> .....	11
4.3.2	<i>Resultate des Teilprojektes 3</i> .....	11
4.3.3	<i>Anträge an EDK und BBT im Teilprojekt 3</i> .....	12
4.4	TEILPROJEKT 4: BERUFSPÄDAGOGISCHE NACHQUALIFIKATION.....	12
4.4.1	<i>Resultate im Teilprojekt 4</i> .....	12
4.4.2	<i>Antrag im Teilprojekt 4</i> .....	14
4.5	TEILPROJEKT 5: VALIDIERUNG DER BERUFSPÄDAGOGISCHEN KOMPETENZEN .....	14
4.5.1	<i>Ziele des Teilprojektes 5</i> .....	14
4.5.2	<i>Resultate des Teilprojektes 5</i> .....	14
4.5.3	<i>Anträge zu Teilprojekt 5</i> .....	14
<b>5</b>	<b>QUELLEN</b> .....	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>16</b>
6.1	RESULTATE DES KONSULTATIONSVERFAHRENS.....	16

# 1 Zusammenfassung

Im Bereich der Qualifikation von Berufsfachschul- und Berufsmaturitätslehrpersonen bestand nach der In-Kraft-Setzung der Berufsbildungsverordnung am 1. Januar 2004 Handlungsbedarf. Das BBT und die SBBK haben den Auftrag erteilt, dass in 5 verschiedenen Teilprojekten offene Fragen geklärt und Angebote zur Nachqualifikation und zur Validierung initiiert werden.

Die durch das EHB durchgeführte Bedarfserhebung (Teilprojekt 1) hat gezeigt, dass bei den Lehrpersonen sowohl fachlicher als auch berufspädagogischer Nachqualifikationsbedarf besteht. Die Erarbeitung von Angeboten zur berufspädagogischen Nachqualifikation ist Aufgabe der Teilprojekte 4 und 5. Die Bereitstellung von Angeboten zur fachlichen Nachqualifikation ist angesichts der Heterogenität der fachlichen Vorbildungen nur mit grossem Aufwand möglich. Die Arbeitgeber müssen hier mit den Lehrpersonen individuelle Lösungen finden.

Ein berufspädagogisches Nachqualifikationsverfahren für langjährige Lehrpersonen wurde innerhalb des Teilprojektes 4 entwickelt. Das BBT hat im Sommer 2010 den Auftrag zur Durchführung dieses Verfahrens dem EHB erteilt. Der erste Durchgang zur Nachqualifikation von 29 Berufskunde-Lehrpersonen aus der Deutschschweiz hat im Herbst 2010 begonnen. Die Erfahrungen aus diesem Pilot werden ausgewertet. Ab Sommer 2011 soll das Angebot in allen Landesteilen für Lehrpersonen in allen Bereichen der Berufsfachschulen offen stehen.

Nach Auswertung des ersten Umgangs im berufspädagogischen Nachqualifikationsverfahren wird das BBT ein Eingangsportale für die Validierung bereits erbrachter berufspädagogischer Bildungsleistungen aufbauen (Teilprojekt 5). 2012 werden die ersten Personen in ein berufspädagogisches Validierungsverfahren einsteigen können.

Zur Vereinheitlichung des Vollzugs und zur Klärung der offenen Fragen rund um den Artikel 46 BBV wurden im Teilprojekt 2 Varianten zur Schaffung einer Supportstelle abgeklärt. Zusammen mit der Steuergruppe sind Vorschläge zum Bedarf, zu den Aufgaben, zu den Nutznießern, zur Zuordnung und zur Finanzierung verabschiedet worden.

Das Teilprojekt 3 hat sich mit den fachlichen Mindestanforderungen für BM-Lehrpersonen beschäftigt. Der Vorschlag der Gruppe geht über die gesetzlichen Mindestvorschriften hinaus und verlangt zur besseren Positionierung der Berufsmaturität als fachlichen Abschluss einen Master, für nicht einschlägige Masterabschlüsse und langjährige BM-Lehrpersonen eine Zusatzqualifikation von 30<sup>1</sup> ECTS-Punkten.

---

<sup>1</sup> Die SBBK-Mitgliederversammlung hat an der Jahrestagung vom 19./20. Mai 2011 beschlossen, die Anforderungen für einen nicht einschlägigen Masterabschluss von 60 ECTS auf 30 ECTS zu reduzieren.

## **2 Anträge an die EDK und an das BBT**

Anlässlich der SBBK-Jahresversammlung vom 19./20. Mai 2011 in Basel haben die SBBK-Mitglieder über folgende Anträge befunden und diese zuhanden der EDK und des BBT verabschiedet.

- 1 Die SBBK-Plenarversammlung verabschiedet den Schlussbericht der Steuergruppe mit den Anträgen. Das Zentralsekretariat der SBBK leitet den Schlussbericht an die beiden Auftraggeber (BBT und EDK) weiter.
- 2 Angegliedert an die EDK wird ab Sommer 2011 für 2 Jahre eine Supportstelle (40 Stellenprozent) zur Vereinheitlichung des Vollzugs mit den im Schlussbericht beschriebenen Aufgaben installiert. Die SBBK stellt dem BBT ein Gesuch zur Mitfinanzierung dieser Supportstelle.
- 3 Die SBBK-Plenarversammlung beantragt beim BBT, Artikel 46 BBV zu revidieren und zu präzisieren. Insbesondere sollen Lehrpersonen in der Berufsmaturität in Zukunft über einen Masterabschluss (Uni oder FH) verfügen. BM-Lehrpersonen, die nicht über einen einschlägigen Masterabschluss verfügen, sollen im Unterrichtsbereich 30 ECTS nachweisen.
- 4 Die Plenarversammlung der SBBK stellt der EDK den Antrag, für die Übergangszeit bis zur Überarbeitung von Artikel 46 BBV eine entsprechende Empfehlung zuhanden der Kantone zu formulieren.

### 3 Ausgangslage

In der neuen Berufsbildungsverordnung, die seit dem 1. Januar 2004 in Kraft ist, sind die Qualifikationsanforderungen für Lehrkräfte an Berufsfachschulen präzisiert. Die neuen Gesetzesgrundlagen bieten den Kantonen und Lehrpersonen die Möglichkeit, die gesetzlichen Anforderungen zu prüfen und die kantonalen Vollzugsgesetzgebungen anzupassen.

In den Kantonen herrscht heute grosse Unsicherheit, wie mit Spezialfällen und Quereinsteigern umgegangen werden soll. Als Folge ist der Vollzug heute sehr uneinheitlich. Viele Fragen sind sowohl für Kantonale Berufsbildungsämter als auch für Schulleitungen und für Lehrpersonen offen. Verschiedene Institutionen und Gremien haben sich der Lösung dieser offenen Fragen angenommen:

- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
- Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK
- Erziehungsdirektoren-Konferenz EDK
- Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche EKBV
- Eidgenössische Berufsmaturitäts-Konferenz EBMK
- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB
- Schweizerische Weiterbildungszentrale für Mittelschullehrpersonen wbz

Um alle Aktivitäten im Bereich der Qualifikation von Berufsfachschul- und Berufsmaturitätslehrpersonen in einem Projekt zu koordinieren, formulierten anfangs 2009 das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT und die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK gemeinsam einen Projektauftrag. Ziele des Projektes Qualifikation von Berufsfachschul- und Berufsmaturitäts-Lehrpersonen waren:

- offene Fragen klären;
- Vollzug in den Kantonen vereinheitlichen;
- Möglichkeiten zur Nachqualifikation und zur Validierung von Bildungsleistungen initiieren.

Die Erhaltung und die Steigerung der Bildungsqualität an den Berufsfachschulen und an den Berufsmaturitätsschulen sollten mit diesen Zielen erreicht werden.

## 4 Das Projekt

Von Mai 2009 bis Ende Dezember 2010 wurde innerhalb des Projektes Qualifikation von Berufsfachschul- und Berufsmaturitäts-Lehrpersonen an fünf Teilprojekten gearbeitet:

- Teilprojekt 1: Bestandesaufnahme (Eruiierung des Nachqualifikationsbedarfes aller Lehrpersonen gemäss BBV Art. 46)
- Teilprojekt 2: Supportstelle (Schaffung einer unabhängigen, zeitlich begrenzten Supportstelle)
- Teilprojekt 3: Fachliche Qualifikation der Berufsmaturitäts-Lehrpersonen (Ausarbeitung von Empfehlungen auf der Grundlage BBV Artikel 46)
- Teilprojekt 4: Berufspädagogische Nachqualifikation (Schaffung von Angeboten für eine berufspädagogische Nachqualifikation für langjährige Berufsfachschullehrpersonen)
- Teilprojekt 5: Validierung (Schaffung von Angeboten zur Validierung der berufspädagogischen Kompetenzen für Lehrkräfte in Koordination mit bestehenden Bildungsangeboten)

**Tabelle 1:** Übersicht über die Teilprojekte

Teilprojekte	Lead	Fachliche Qualifikation	Berufspädagogische Qualifikation
1	BBT und EDK/SBBK (methodische Begleitung: EHB)	Bestandesaufnahme über den Nachqualifikationsbedarf	
2	EDK/SBBK	Supportstelle	
3	EDK/SBBK	Empfehlungen zu den Anforderungen an BM-Lehrpersonen	
4	BBT		Formale berufspädagogische Nachqualifikation
5	BBT		Validierung von berufspädagogischen Bildungsleistungen

Am 31. Dezember 2010 hat die Steuergruppe den Schlussbericht zuhanden des SBBK-Vorstands eingereicht. Dieser hat den Bericht am 20. Januar 2011 für die Vernehmlassung frei gegeben. Per Ende März 2011 sind 27 Vernehmlassungsantworten eingegangen. Die Steuergruppe hat die Vernehmlassungsantworten diskutiert und den Bericht auf Grund der Vernehmlassung am 7. April 2011 überarbeitet und angepasst.

## **4.1 Teilprojekt 1: Bestandesaufnahme**

Zu Beginn des Projektes war unbekannt, wie viele Lehrpersonen in welchen Bereichen die im Artikel 46 BBV<sup>1</sup> beschriebenen Anforderungen (fachlich und/oder berufspädagogisch) nicht erfüllen.

Als Grundlage für die Bedarfserhebung wurde definiert: Der Nachqualifikationsbedarf ist das Delta zwischen den gesetzlichen Mindestanforderungen und der effektiven Ausbildung von Berufsfachschul-Lehrpersonen, die schon mehr als fünf Jahre unterrichten (Stichdatum: 1.1.2008).

Die Bestandesaufnahme wurde vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB Zollikofen durchgeführt. Im Juli 2009 wurden die Fragebogen verabschiedet und anschliessend mit der Bitte um Weiterleitung an die Berufsfachschulen an die Kantonalen Berufsbildungsämter verschickt. Die Fragebogen wurden mit Stichtag 15. September 2009 ausgefüllt und retourniert. Die Detailresultate wurden in einem Bericht<sup>2</sup> ausführlich kommuniziert.

### **4.1.1 Ziele des Teilprojektes 1**

Mit dem Teilprojekt 1 wurde das folgende Ziel verfolgt:

Es liegen Zahlen vor über den berufspädagogischen und fachlichen Nachqualifikationsbedarf an den Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsschulen der Schweiz. Der Projektauftrag gab vor, dass die Resultate bis Ende 2009 vorliegen sollen.

### **4.1.2 Resultate des Teilprojektes 1**

Es war bisher unklar, wie viele Berufsfachschul- und Berufsmaturitätslehrpersonen eine Nachqualifikation benötigen. Die Bestandesaufnahme lieferte erstmals Zahlen, die Anhaltspunkte für den Nachqualifikationsbedarf ergeben. Sie ist deshalb eine wichtige Grundlage zur Bearbeitung der offenen Fragen in den weiteren Teilprojekten. Der Rücklauf von 60% ist zufriedenstellend.

Der fachliche Nachqualifikationsbedarf liegt bei 11%. Angesichts der Heterogenität der fachlichen Vorbildungen wird es nicht möglich sein, spezielle Nachqualifikationsangebote bereitzustellen. Die Arbeitgeber sind aus diesem Grund aufgefordert, zusammen mit den Lehrkräften individuelle Lösungen zu suchen.

Der Bedarf nach berufspädagogischer Nachqualifikation ist unwesentlich höher als der fachliche. Fast 12 % aller Lehrpersonen, die länger als 5 Jahre unterrichten, sind betroffen. Überdurchschnittlich häufig betroffen sind BM-Lehrpersonen und Berufskundelehrpersonen. Im Teilprojekt 4 werden aus diesem Grund qualitativ gute und unkomplizierte Verfahren zur berufspädagogischen Nachqualifikation erarbeitet.

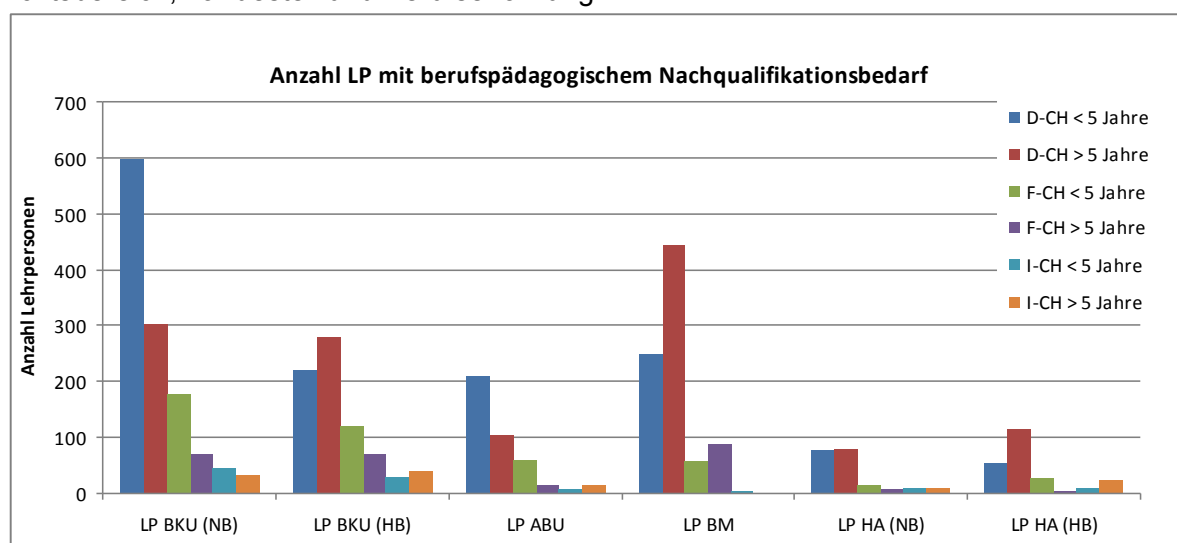
**Tabelle 2:** Lehrpersonen ohne geforderte berufspädagogische Qualifikation im entsprechenden Unterrichtsbereich<sup>2</sup>

	D-CH		F-CH		I-CH		Total	
	< 5 J.	> 5 J.	< 5 J.	> 5 J.	< 5 J.	> 5 J.	< 5 J.	> 5 J.
LP BKU (NB)	598	300	177	71	45	31	820	402
LP BKU (HB)	220	280	120	71	28	38	368	389
LP ABU	210	103	58	14	6	13	274	130
LP BM	247	443	55	87	2	1	304	531
LP HA (NB)	74	77	15	5	9	7	98	89
LP HA (HB)	54	115	25	3	9	21	88	139
<b>Subtotal</b>	<b>1403</b>	<b>1318</b>	<b>450</b>	<b>251</b>	<b>99</b>	<b>111</b>	<b>1952</b>	<b>1680</b>
<b>Total</b>	<b>2721</b>		<b>701</b>		<b>210</b>		<b>3632</b>	

Die Bestandesaufnahme per Ende 2009 zeigt, dass in der ganzen Schweiz 1'680 Lehrpersonen, welche mehr als 5 Jahre unterrichten, berufspädagogisch nachqualifiziert werden müssen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Rücklauf bei der Umfrage über 60 % betrug.

Lehrpersonen, die weniger als 5 Jahre Unterrichtserfahrung aufweisen, müssen die ordentlichen Studiengänge für die entsprechenden Lehrkategorien besuchen.

**Grafik 1:** Lehrpersonen mit berufspädagogischem Nachqualifikationsbedarf nach Unterrichtsbereich, Landesteil und Berufserfahrung<sup>2</sup>



Grafik 1 zeigt, dass der Nachqualifikationsbedarf bei Lehrpersonen mit mehr als 5 Jahren Unterrichtserfahrung in den Unterrichtsbereichen *berufskundlicher Unterricht* und *Berufsmaturität* vor allem in der Deutschschweiz erheblich ist.

#### 4.1.3 Antrag der Steuergruppe zu Teilprojekt 1

Die Steuergruppe hat zu diesem Projekt keinen Antrag formuliert. Die Resultate dienen den anderen Teilprojekten als Grundlage für die Weiterarbeit.

## **4.2 Teilprojekt 2: Supportstelle**

Eine breit abgestützte Projektgruppe hat den Bedarf für eine Supportstelle abgeklärt und Empfehlungen zuhanden der Steuergruppe ausgearbeitet. Die Arbeit in der Projektgruppe wurde im Mai 2010 aufgenommen und im Oktober 2010 abgeschlossen.

### **4.2.1 Ziel des Teilprojektes 2**

Das Ziel fürs Teilprojekt 2 war ursprünglich folgendermassen formuliert:

Eine Supportstelle zur Unterstützung der Kantone beim Vollzug von Artikel 46 BBV<sup>1</sup> ist eingerichtet. Dieses Ziel sollte bis Ende Juni 2010 erreicht werden.

Im Projektverlauf wurde klar, dass es nicht Aufgabe der Projektorgane sein kann, eine Supportstelle zu installieren. Die Entscheidung über eine Installation liegt bei den Auftraggebern des Projektes. Das überarbeitete Projektziel lautet deshalb: Der Bedarf, die Zielgruppen, die Aufgaben, die Ansiedlung und die Finanzierung einer möglichen Supportstelle sind geklärt und es liegt ein konkreter Antrag vor.

### **4.2.2 Resultate des Teilprojektes 2**

Die Projektgruppe ist zum Schluss gekommen, dass vor allem bei den Kantonen ein Bedarf für eine Supportstelle besteht. Die Projektgruppe empfiehlt, eine befristete Supportstelle einzurichten.

Die Projektgruppe erachtet es aus folgenden Gründen als äusserst wichtig, dass eine Supportstelle eingerichtet wird:

- Die Qualifikation der Lehrpersonen ist für die Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung von zentraler Bedeutung. Dies gilt insbesondere auch für die Berufsmaturität und ihre Positionierung innerhalb der Bildungslandschaft.
- Die Formulierungen in Artikel 46 BBV gehen zu wenig differenziert auf die besondere Stellung der Berufsmaturität und ihrer gleichwertigen Positionierung gegenüber der gymnasialen Maturität ein.

Die folgenden Gründe sprechen dafür, dass die Supportstelle die Kantone, nicht aber Schulleitungen und Lehrpersonen beraten sollte:

- In den Kantonalen Berufsbildungsämtern existieren bereits Beratungsstellen für die Berufsfachschulen. Diese sollen nicht konkurrenziert werden.
- Wenn Lehrpersonen mit ihren Anliegen an die Schulleitungen gelangen, die Schulleitungen die Anliegen sammeln und bei den Kantonalen Ämtern einreichen, dann wird durch die Konzentration die Effizienz der Informations- und Beratungsarbeit verbessert.
- Die Beantwortung der Fragen auf der zuständigen Ebene verbessert die Koordination und vereinheitlicht den Vollzug. Nur die offenen und neuen Fragen werden so an die Supportstelle weiter gereicht.
- Viele offene Fragen sind kantonal geregelt und können nur von den kantonalen Stellen beantwortet werden (z.B.: Lohnreihenungen, Kantonale Anerkennungen...).

Im Zusammenhang mit Artikel 46 BBV gibt es Unklarheiten und offene Fragen. Die Klärung dieser Fragen ist die Aufgabe des BBT. Die Supportstelle kann dem BBT keine Steuerungsempfehlungen machen. Die Supportstelle soll sich deshalb auf die Unterstützung der Kantone und die Vereinheitlichung des Vollzugs in den Kantonen konzentrieren.

Die Supportstelle soll deshalb die folgenden Aufgaben übernehmen:

- Beratung der Kantonalen Ämter für Berufsbildung mit dem Ziel, den Vollzug zu vereinheitlichen,
- Unterhalt einer Informationsplattform mit Antworten auf die häufigsten Fragen und mit allen Angeboten zur Nachqualifikation,
- Vernetzung der Institutionen, die Nachqualifikationen anbieten,
- Vernetzung der verantwortlichen Personen in den kantonalen Berufsbildungsämtern,
- Dokumentation der Vollzugspraxis in den Kantonen, der Vollzugsprobleme und des Handlungsbedarfs,
- Klärung des fachlichen Nachqualifikationsbedarfs bei Sprachlehrpersonen.

Sie soll bei ihrer Arbeit die Vorarbeiten der Eidgenössischen Kommission für Berufsbildungsverantwortliche EKBV mit berücksichtigen: FAQ-Listen, Empfehlungen, Weisungen.

Die Supportstelle sollte unabhängig von Bildungsinstitutionen sein. Gleichzeitig sollte sie aber eng mit dem zukünftigen Eingangsportale für die Validierung und mit den Anbietern von berufspädagogischen und fachlichen Nachqualifikationsangeboten zusammen arbeiten.

Da das wichtigste Ziel der Supportstelle eine Vereinheitlichung des Vollzugs darstellt, sollte sie bei der EDK (Koordinationsbereich Sekundarstufe II und Berufsbildung) angegliedert werden. Aufgrund der Annahme, dass wöchentlich 8 Anfragen eingehen, wird der Bedarf auf zirka 40 Stellenprozent geschätzt.

Über die Arbeit der Supportstelle soll regelmässig an den Sitzungen sowohl der Kommission Schulische Grundbildung der SBBK, der EBMK als auch der Table Ronde der berufsbildenden Schulen informiert werden.

Mit der Arbeit der Supportstelle sollte die Situation fortlaufend übersichtlicher und klarer werden. Die Supportstelle soll deshalb befristet installiert werden. Falls die Supportstelle Mitte 2011 ihre Arbeit aufnehmen kann, benötigt sie 2 Jahre bis die offenen Fragen und die Unklarheiten aufgearbeitet sind.

Falls in 2 Jahren die Ziele erreicht sind, kann die Supportstelle wieder aufgehoben werden. Eine Evaluation soll dann ergeben, ob die folgenden Ziele erreicht sind:

- Die offenen Fragen sind geklärt.
- Der Vollzug in den Kantonen ist einheitlicher.
- Die fachliche und berufspädagogische Nachqualifikation ist transparent.

In den nächsten 2 Jahren wird der Nachqualifikationsbedarf zudem sinken.

Von einer Supportstelle profitieren sowohl die Kantone (Vereinheitlichung des Vollzugs) als auch das BBT (Klärung der offenen Fragen). Zudem werden die Arbeiten der Supportstelle auch positive Auswirkungen auf die Qualität der Berufsbildung haben, indem die Qualifikation der Lehrpersonen kontinuierlich verbessert wird. Die Arbeitsgruppe stellt daher den Antrag, dass die Finanzierung der Supportstelle partnerschaftlich zwischen BBT und EDK geregelt werden soll.

### **4.2.3 Antrag der Steuergruppe an BBT und EDK**

Die Steuergruppe stellt die folgenden Anträge:

- Angegliedert an die EDK wird ab Sommer 2011 für 2 Jahre eine Supportstelle (40 Stellenprozent) mit den oben erwähnten Aufgaben installiert.
- Über die Arbeiten der Supportstelle wird regelmässig informiert, insbesondere anlässlich der Sitzung der Kommission schulische Grundbildung und der Table Ronde.
- EDK und BBT klären die Finanzierung.

### **4.3 Teilprojekt 3: Fachliche Qualifikation der BM-Lehrpersonen**

Eine Projektgruppe, in der auch die Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche EKBV und die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission EBMK vertreten waren, hat die offenen Fragen gesammelt und versucht, einen gangbaren Lösungsweg vorzuschlagen. Sie hat bei ihren Überlegungen das Aide-mémoire X der EBMK und die Vorschläge von Lucien Criblez<sup>3</sup> bezüglich fachliche Qualifikation an Berufsmaturitäts-Lehrpersonen aus dem Jahr 2002 berücksichtigt.

#### **4.3.1 Ziele im Teilprojekt 3**

Das Ziel für dieses Teilprojekt lautet:

Empfehlungen zuhanden der EDK zur fachlichen Qualifikation von Berufsmaturitäts-Lehrpersonen sind formuliert. Als Endtermin wurde für dieses Projekt Ende Juni 2010 gesteckt.

#### **4.3.2 Resultate des Teilprojektes 3**

In der Berufsbildungsverordnung sind unter Artikel 46<sup>1</sup> Mindestanforderungen definiert. Die Formulierung „...ein entsprechendes Hochschulstudium...“ lässt im Vollzug viele Fragen offen. Die Projektgruppe ist der Ansicht, dass bei einer Revision der Berufsbildungsverordnung der Artikel 46 unbedingt angepasst werden soll.

Es ist ein wichtiges strategisches Ziel zur langfristigen Stärkung der Berufsbildung, dass Berufsmaturität und gymnasiale Maturität gleichwertig positioniert sind. Die Projektgruppe hält daran fest, dass die Anforderungen an BM-Lehrpersonen im Grundsatz den Anforderungen an gymnasiale Lehrpersonen entsprechen sollen. Daraus folgt als Mindestqualifikation ein Masterabschluss im Unterrichtsfach (an einer universitären Hochschule oder an einer Fachhochschule).

Artikel 46 legt heute die Mindestanforderungen fest. Diese reichen nicht aus, um die geforderte hohe Qualität des Berufsmaturitätsunterrichts nachhaltig zu sichern. Die EDK soll deshalb zuhanden der Kantone eine Empfehlung formulieren, dass in Zukunft nur noch Lehrpersonen mit Masterabschlüssen zum BM-Unterricht zugelassen werden sollen. Präzisierend schlägt die SBBK die folgenden Punkte vor:

- Davon ausgenommen sind Lehrkräfte, die nach altem Recht die Zulassung als Lehrkräfte im Berufsmaturitätsunterricht erworben haben.
- Lehrkräften ohne entsprechende Qualifizierung werden pro Jahr erfolgreicher Unterrichtstätigkeit an einer Berufsmaturitätsschule 2 ECTS-Punkte angerechnet.

Es sollen auch Lehrpersonen, die nicht über einen einschlägigen fachlichen Masterabschluss verfügen (Abschlüsse in Ingenieurwissenschaften, in Naturwissenschaften, in Rechtswissenschaften...), als Lehrpersonen an Berufsmaturitätsschulen zugelassen werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Personen einen Masterstudiengang an einer universitären Hochschule oder an einer Fachhochschule in einem verwandten Bereich absolviert haben. Zusätzlich müssen sie im zu unterrichtenden Fach 30<sup>2</sup> ECTS-Punkte nachweisen.

---

<sup>2</sup> Die SBBK-Mitgliederversammlung hat an der Jahrestagung vom 19./20. Mai 2011 beschlossen, die Anforderungen für einen nicht einschlägigen Masterabschluss von 60 ECTS auf 30 ECTS zu reduzieren.

In Zukunft müsste ausserdem sichergestellt werden, dass Personen mit einem Masterabschluss an einer Fachhochschule zu fachdidaktischen Bildungsgängen an universitären Hochschulen zugelassen werden.

### **4.3.3 Anträge an EDK und BBT im Teilprojekt 3**

Die Steuergruppe stellt die folgenden Anträge:

- Das BBT sorgt dafür, dass der Artikel 46 BBV revidiert und präzisiert wird. Insbesondere sollen Lehrpersonen in der Berufsmaturität in Zukunft über einen Masterabschluss verfügen (Uni oder FH).
- Für die Übergangszeit bis zur Überarbeitung von Artikel 46 BBV formuliert die EDK eine entsprechende Empfehlung zuhanden der Kantone.
- Lehrpersonen mit nicht einschlägigen Masterabschlüssen sollen unter folgenden Voraussetzungen zum BM-Unterricht zugelassen werden: Sie können im Unterrichtsbe- reich 30 ECTS-Punkte nachweisen und erfüllen die berufspädagogischen Anforder- ungen, wobei ihnen pro Jahr erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an einer Berufsmaturi- tätsschule 2 ECTS-Punkte angerechnet werden. Lehrpersonen, die ihre Lehrbefähig- ung für den Unterricht an Berufsmaturitätsschulen nach altem Recht erworben ha- ben, sind von der Nachweispflicht enthoben.
- In der Konsultation ist die Frage aufgetaucht, ab welchem Zeitpunkt BM- Lehrpersonen mit einer gymnasialen Lehrbefähigung eine berufspädagogische Quali- fikation im Umfang von 300 Lernstunden nachweisen müssen. Diese Frage soll vom BBT in Zusammenarbeit mit der EBMK geklärt und kommuniziert werden.

## **4.4 Teilprojekt 4: Berufspädagogische Nachqualifikation**

Im Teilprojekt 4 wurde in Zusammenarbeit mit dem EHB ein berufspädagogisches Nachqua- lifikationsverfahren entwickelt. Dazu wurden die bestehenden Qualifikationsverfahren auf die besondere Situation von Lehrpersonen angepasst, die schon seit mehreren Jahren Lehrer- fahrungen gesammelt haben und mitten im Berufsleben stehen.

### **4.4.1 Resultate im Teilprojekt 4**

Das Nachqualifikationsverfahren wurde im Sommer 2010 zum ersten Mal ausgeschrieben. Seit dem Herbst 2010 läuft ein Pilotdurchgang für Berufskunde-Lehrpersonen in der deut- schen Schweiz. Nach diesem Durchgang wird das Verfahren evaluiert. Ab Sommer 2011 wird das Nachqualifikationsverfahren für alle Kategorien von erfahrenen Berufsfachschul- Lehrpersonen in allen Landesteilen während weiteren 4 Jahren vom EHB angeboten.

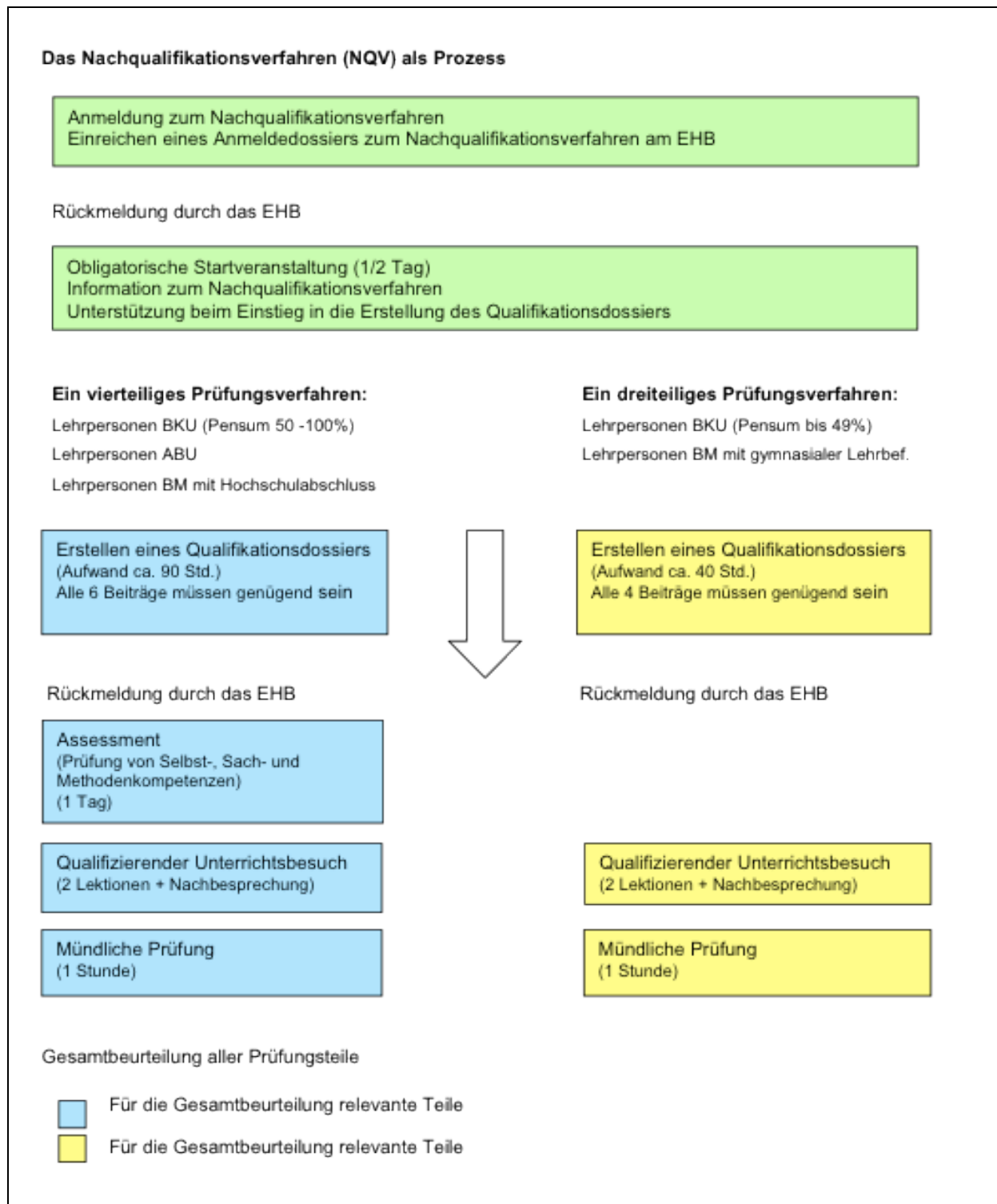
Die Zulassungsbedingungen sind in Artikel 46 BBV<sup>1</sup> geregelt und wurden mit der Bedingung erweitert, dass die Lehrpersonen seit dem Schuljahr 2003/04 an Berufsfachschulen unter- richten.

Das berufspädagogische Nachqualifikationsverfahren umfasst die folgenden Teile:

- Obligatorische Standortbestimmung
- Qualifikationsdossier erstellen: Zu jedem Bereich des Rahmenlehrplanes wird eine umfassende Aufgabe aus dem Unterrichtsalltag gelöst und nach vorgegebenen Krite- rien beurteilt.
- Eintägiges Assessment (nur für hauptberufliche Lehrpersonen)
- Qualifizierender Unterrichtsbesuch und Reflexion
- Mündliche Prüfung

Für den ersten Durchgang des Nachqualifikationsverfahrens sind 27 hauptberufliche und 2 nebenberufliche Berufskunde-Lehrpersonen zugelassen worden.

**Grafik 2: Berufspädagogisches Nachqualifikationsverfahren<sup>4</sup>**



#### **4.4.2 Antrag im Teilprojekt 4**

Die Steuergruppe beantragt beim BBT, das berufspädagogische Nachqualifikationsverfahren beim EHB bis zum Jahr 2015 durchzuführen.

Falls 2014 noch eine grosse Nachfrage nach den Nachqualifikationsverfahren bestehen wird, soll das Angebot über das Jahr 2015 hinaus verlängert werden.

### **4.5 Teilprojekt 5: Validierung der berufspädagogischen Kompetenzen**

Ein Angebot zur Validierung wird koordiniert mit dem Angebot zur berufspädagogischen Nachqualifikation aufgebaut. Beim Aufbau eines Eingangsportals und eines Validierungsangebots werden die ersten Erfahrungen mit dem berufspädagogischen Nachqualifikationsverfahren mit berücksichtigt.

#### **4.5.1 Ziele des Teilprojektes 5**

Ein Angebot zur Validierung der berufspädagogischen Kompetenzen für Lehrpersonen ist bis Ende 2011 realisiert.

Dieses Ziel kann erst nach dem Projektabschluss erreicht werden.

#### **4.5.2 Resultate des Teilprojektes 5**

Die verschiedenen Teilprojekte wurden gestaffelt geplant. Die Validierung wird erst eingeführt, wenn das berufspädagogische Nachqualifikationsverfahren operativ ist.

Das BBT übernimmt diese Aufgabe. Nach erfolgter Evaluation von zwei bestehenden Verfahren wird ab Sommer 2011 ein Validierungsverfahren samt Eingangportal aufgebaut, welches in der ersten Hälfte 2012 für Interessierte zur Verfügung stehen wird.

#### **4.5.3 Anträge zu Teilprojekt 5**

Die Steuergruppe stellt dem BBT den Antrag, dass bis Ende 2011 ein Eingangportal für die Validierung von berufspädagogischen Kompetenzen operativ ist, sodass in der ersten Hälfte des Jahres 2012 erste Interessierte das Validierungsverfahren durchlaufen können.

Die Erfahrungen der bestehenden Verfahren (IFFP Lausanne und Konferenz der Höheren Fachschulen) sollen bei der Einführung des Validierungsverfahrens berücksichtigt werden.

## 5 Quellen

<sup>1</sup> Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV), SR 412.101

<sup>2</sup> Künzi-Minder, Regula: Auswertung der Bestandesaufnahme über den Nachqualifikationsbedarf, EHB, 2010

<sup>3</sup> Criblez, Lucien: Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte der Berufsbildung und der Allgemeinbildung der Sekundarstufe II, EDK, 2002

<sup>4</sup> Grob, Barbara, EHB, 2010: <http://www.ehb-schweiz.ch/DE/AUSBILDUNG/Seiten/nachqualifikation.aspx>

## **6 Anhang**

### **6.1 Resultate des Konsultationsverfahrens**

*Projekt Qualifikation von BFS- und BM-Lehrpersonen:*  
**Ergebnisse aus dem Konsultationsverfahren zum Schlussbericht**

**Der Schlussbericht des Projektes wurde am 20. Januar 2011 vom SBBK-Vorstand für die Konsultation frei gegeben. Die SBBK hat anschliessend ein Konsultationsverfahren eröffnet, das bis zum 31. März 2011 gedauert hat. Es sind insgesamt 27 Vernehmlassungsantworten eingegangen.**

Die Resultate des Konsultationsverfahrens werden hier nach Teilprojekten geordnet zusammengefasst.

### **Teilprojekt 1: Bestandesaufnahme**

Viele Vernehmlassungspartner bedanken sich für die Bestandesaufnahme und bestätigen, dass erstmals quantitative Zahlen zum Nachqualifikationsbedarf vorliegen. Die Erhebung hat geklärt: Es existiert Nachqualifikationsbedarf.

*Keine Anpassung des Berichtes notwendig.*

Einige Vernehmlasser warnen davor, dass der Qualifikationsbedarf insbesondere im berufspädagogischen Bereich tatsächlich höher liegen könnte als in der Untersuchung ausgewiesen wird (Eidgenössische Berufsmaturitätskonferenz EBMK, BE, SO, LU, NW, SZ, UR, ZG).

*Keine Anpassung des Berichtes notwendig.*

Das Verfahren zur berufspädagogischen Nachqualifikation wird begrüsst.

In den meisten Stellungnahmen wird die Ansicht explizit geteilt, dass für die fachliche Nachqualifikation individuelle Lösungen zwischen Arbeitgebern, Aufsichtsbehörden und Lehrpersonen gesucht werden müssen (ZG, VD, UR, SZ, LU, GR, Table Ronde der berufsbildenden Schulen TRBS).

*Keine Anpassung des Berichtes notwendig.*

Einige Vernehmlasser machen darauf aufmerksam, dass die Schulen qualifizierte Lehrpersonen suchen, diese aber in einigen Bereichen schwierig zu rekrutieren sind. Für diesen Fall sollen pragmatische Lösungen weiterhin möglich sein (GL). Dabei wird insbesondere auf die Situation bei der Suche nach Sprachlehrpersonen im kaufmännischen Bereich (KV und Detailhandel) hingewiesen. Zwei Vernehmlasser sind der Meinung, dass im Bereich Sprachunterricht der Aufbau eines fachlichen Nachqualifikationsverfahrens geprüft werden sollte (NW, GL).

*Die Steuergruppe teilt die Meinung der Vernehmlasser. Die Anregung wird aber nicht in den Schlussbericht aufgenommen, weil das BBT sich der Problematik der fachlichen Qualifikation von Sprachlehrpersonen bewusst ist. Um das Problem zu entschärfen, braucht es eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (BBV Artikel 46). Die Supportstelle kann den Bedarf an fachlicher Nachqualifikation von Sprachlehrpersonen klären.*

## Teilprojekt 2: Supportstelle

Mehrere Vernehmlassungen begrüssen eine Supportstelle ausdrücklich und erachten sie als wichtig und dringlich (EBMK, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT, GR, Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales BGS, BE, FR, GL, Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen SDK, SG, SO, VD, ZH, TI, TRBS).

Es wird aber verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorarbeiten der Eidgenössischen Kommission für Berufsbildungsverantwortliche EKBV berücksichtigt werden sollen (FAQ-Liste, Empfehlungen, Merkblätter).

*Die Ergänzung wird in den Schlussbericht aufgenommen.*

Sowohl das BBT und die EKBV als auch die Erziehungsdirektorenkonferenz EDK sind der Meinung, dass zwischen den beiden Aufgaben „Klärung der offenen Fragen rund um Artikel 46 BBV“ und „Vereinheitlichung des Vollzugs der Kantone“ unterschieden werden soll. Die Klärung der offenen Fragen und allfällige rechtliche Anpassungen auf Bundesebene sind Aufgaben des BBT. Die Supportstelle soll sich auf die Vereinheitlichung des Vollzugs konzentrieren.

*Die Steuergruppe nimmt diesen Einwand entgegen und hat den Schlussbericht in diesem Sinn angepasst.*

Einige Vernehmlassungspartner sind der Meinung, dass die Supportstelle länger installiert werden müsste, mindestens bis Teilprojekt 4 abgeschlossen sein wird (GR, GL, SH, Schweizerische Konferenz Kaufmännischer Berufsfachschulen SKKBS). Andere sind der Meinung, dass 40 Stellenprozent nicht ausreichen werden (SG). Solothurn möchte die Supportstelle mit einem variablen Pensum je nach Bedarf ausstatten.

*Dieser Einwand wird nicht aufgenommen, weil die Steuergruppe der Ansicht ist, dass sowohl Dauer als auch Umfang der Supportstelle ausreichen. Falls Bedarf für eine Weiterführung der Supportstelle besteht, kann diese verlängert werden.*

Mehrmals taucht die Anregung auf, die Supportstelle nicht nur für die Kantonalen Ämter, sondern auch für die Schulleitungen zugänglich zu machen (EBMK, FR, SO). Zwei Vernehmlasser sind der Meinung, dass die Supportstelle auch Lehrpersonen beraten werden soll (FR, SO).

*Diese Erweiterung der Aufgaben der Supportstelle wird nicht aufgenommen, weil sonst die Ressourcen der Supportstelle nicht ausreichen würden. Bei der Vernetzung der kantonalen Verantwortlichen, kann die Supportstelle auch Vertretungen der Schulleitungen mit einbeziehen. Eine Anlaufstelle auch für Schulleitungen und Lehrpersonen ist nicht zweckmässig, weil die Anstellungskompetenz in der Regel in der Verantwortung der Amtsstellen und Bildungsdirektionen ist. Nur wenn sie die fraglichen Fälle sammeln, können sie auch ihre Praxis weiterentwickeln.*

Der Kanton Zürich verlangt, dass die Supportstelle die Vollzugspraxis der Kantone dokumentiert und die Daten den Kantonen auf Anfrage zur Verfügung stellt.

*Der Vorschlag wird in den Bericht aufgenommen. Das Pflichtenheft der Supportstelle wird um diese Aufgabe erweitert.*

Einige Kantone erachten eine Supportstelle als nicht zweckmässig und nicht zielführend. Sie schlagen vor, dass ein Netzwerk der Beauftragten in den kantonalen Ämtern für Berufsbildung auf nationaler Ebene eingerichtet wird, um einen einheitlichen Vollzug zu fördern (LU, NW, OW, ZG, SZ, UR).

*Die Vernetzung der verantwortlichen Personen in den Kantonen wird als zusätzliche Aufgabe der Supportstelle in den Bericht aufgenommen.*

### **Teilprojekt 3: Fachliche Qualifikation der BM-Lehrpersonen**

In der Frage, ob Artikel 46 BBV angepasst werden soll, gehen die Meinungen auseinander. Einige sind der Ansicht, dass die heute definierten fachlichen Anforderungen für BM-Lehrpersonen richtig sind (EKBV, BBT, AG, SG).

*Die Forderung nach einer Anpassung von Artikel 46 BBV bleibt im Bericht und ist ein zentrales Anliegen, um die verschiedenen Probleme zu lösen.*

Andere bestehen darauf, dass im Sinne einer besseren Positionierung der BM, Artikel 46 der BBV angepasst werden sollte und/oder die EDK eine entsprechende Empfehlung an die Kantone formulieren sollte (EBMK, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SZ, UR, ZG, SDK, SG, SO, BE, ZH, SKKBS, SH, TRBS).

*Sowohl für eine optimale Positionierung der Berufsmaturität in der Bildungslandschaft als auch für eine gute Qualität der schulischen Bildung im Bereich Berufsmaturität ist es notwendig, dass die Anforderungen an die BM-Lehrpersonen über die heute gültigen Mindestanforderungen (Artikel 46 BBV) hinaus gehen. Da eine Überarbeitung der BBV mehrere Jahre dauern dürfte, sollte die EDK – sofern das BBT auf den Antrag eingeht – als Übergangslösung eine entsprechende Empfehlung zuhanden der Kantone formulieren.*

Die Anrechnung der Unterrichtstätigkeit an die Qualifikation mit 2 ECTS wird auf der einen Seite begrüsst (LU, NW, OW, SZ, UR, ZG, SDK, SKKBS). Es wird von einigen Vernehmlassern sogar verlangt, dass für die fachliche Nachqualifikation die erfolgreiche Tätigkeit mit 4 ECTS angerechnet werden soll (GL, FR, BE). Andere lehnen eine Anrechnung der Unterrichtstätigkeit an die fachliche Qualifikation grundsätzlich ab (EKBV, VD).

*Die ursprüngliche Version mit 2 ECTS pro Unterrichtsjahr scheint ein guter Mittelweg zu sein und wird daher im Bericht beibehalten.*

Vielen erscheint die Zusatzanforderung von 60 ECTS bei nicht einschlägigem Studium angemessen zu sein (EBMK, GR, LU, NW, OW, SZ, UR, ZG, SO, SKKBS, TRBS). Andere sind der Meinung, dass 30 ECTS ausreichen würden (BGS, SDK, ZH, teilweise TI). Ein Vernehmlasser lehnt die Zusatzanforderung grundsätzlich ab (SH).

*Die Steuergruppe ist sich bewusst, dass die Anforderung von 60 ECTS eine hohe Anforderung darstellt. Da die Forderung nach qualifizierten Lehrpersonen in der Berufsmaturität für eine hohe Bildungsqualität zentral ist, wird der Bericht nicht angepasst.*

**→ Die SBBK-Mitgliederversammlung hat an der Jahrestagung vom 19./20. Mai 2011 beschlossen, die Anforderungen für einen nicht einschlägigen Masterabschluss von 60 ECTS auf 30 ECTS zu reduzieren.**

Die Meinung, dass Absolventen von Fachhochschulen an fachdidaktische Bildungsgänge an universitären Hochschulen zugelassen werden sollten, wird unterstützt (GR, BE, SKKBS, LU, NW, OW, SZ, UR, ZG, TRBS).

*Keine Anpassung notwendig.*

Falls bezüglich berufspädagogischer Qualifikation höhere Anforderungen für die BM-Lehrpersonen verlangt werden als eine berufspädagogische Einführung, dann sollten sie nur für diejenigen Lehrpersonen gelten, die nach dem 1. August 2009 angestellt worden sind (FR, SH, BE). Etliche Vernehmlasser sind der Ansicht, dass BM-Lehrpersonen, die mehr als 5 Jahre an Mittelschulen (Gymnasien, Berufsmaturitätsschulen, Fachmittelschulen...) unterrichten oder vor dem 1. August 2009 angestellt wurden, von der berufspädagogischen Nachqualifikation entbunden werden sollen (LU, NW, OW, SZ, UR, ZG, SO, SKKBS, BE)

*Im Teilprojekt 3 ging es nur um die fachliche Qualifikation von BM-Lehrpersonen. Diese Forderungen gehen also über den Projektauftrag hinaus. Die Frage ist auch nicht im Teilprojekt 4 enthalten, da sich dieses Teilprojekt nur mit einer Nachqualifikation auseinandergesetzt hat. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT und die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission EBMK klären diese Frage ausserhalb des Projektes und werden das Ergebnis kommunizieren.*

## **Teilprojekt 4: Berufspädagogische Nachqualifikation**

Viele Vernehmlassungen begrüssen das berufspädagogische Nachqualifikationsverfahren, weil es langjährigen Lehrpersonen die Möglichkeit bietet, ihre berufspädagogischen Kompetenzen unter Beweis zu stellen (EKBV, GR, SG, BE). Andere begrüssen den Pilot, möchten sich aber erst eine Meinung bilden, wenn die Evaluation vorliegt (LU, NW, OW, SZ, UR, ZG).

*Keine Anpassung notwendig.*

Es besteht die weit verbreitete Ansicht, dass das berufspädagogische Nachqualifikationsverfahren für BM-Lehrpersonen überprüft werden sollte, insbesondere bei solchen, die ein höheres Lehramt abgeschlossen haben (EBMK, BGS, BE). Ein Verzicht auf einen Unterrichtsbesuch steht im Vordergrund.

*Das Nachqualifikationsverfahren für BM-Lehrpersonen mit gymnasialer Lehrbefähigung beinhaltet ausschliesslich den berufspädagogischen Teil. Ein Verzicht auf einen Unterrichtsbesuch ist nicht vorgesehen.*

Einige Vernehmlasser sind der Ansicht, dass bis 2015 nicht alle Lehrpersonen berufspädagogisch nachqualifiziert werden können. Sie empfehlen, dass das Angebot verlängert wird (FR, GL, SG).

*Das BBT sieht die Möglichkeit, das Angebot zu verlängern, falls die Nachfrage das Angebot übersteigt.*

In einer Stellungnahme wird das berufspädagogische Nachqualifikationsverfahren als zu umfangreich bezeichnet (GR).

*Es ist richtig, dass das Nachqualifikationsverfahren umfangreich ist. Dies ist aber aus Sicht der Steuergruppe notwendig, damit das Verfahren gültig, zuverlässig und glaubwürdig ist.*

Einige Kantone verlangen, dass nach Abschluss und Evaluation des Piloten alle akkreditierten Hochschulinstitutionen berechtigt sein sollten, ein berufspädagogisches Nachqualifikationsverfahren einzuführen (LU, NW, OW, SZ, UR, ZG, ZH). Andere verlangen explizit, dass das berufspädagogische Nachqualifikationsverfahren am EHB durchgeführt werden soll (SDK). Das BBT hält fest, dass es den Auftrag dem EHB erteilt hat.

*Das BBT hat dem EHB den Auftrag erteilt, ein Angebot für ein Nachqualifikationsverfahren aufzubauen. Weitere interessierte, anerkannte Bildungsinstitutionen können beim BBT um die Anerkennung eines eigenen Nachqualifikationsverfahrens nachsuchen.*

Schaffhausen möchte auf ein Nachqualifikationsverfahren verzichten bei allen Lehrpersonen, die vor dem 31.12.2003 angestellt wurden und bei Lehrpersonen, die am 31.12.2010 bereits mehr als 5 Jahre erfolgreich unterrichtet haben.

*Das Nachqualifikationsangebot gilt nur für Lehrpersonen, die bis zum Schuljahr 2008/2009 mehr als 5 Jahre erfolgreich unterrichtet haben. Für die Lehrpersonen, die weniger Erfahrung haben, stehen akkreditierte Bildungsgänge zur Verfügung.*

Ein Vernehmlassungspartner ist der Meinung, dass das bestehende Verfahren die Situation der kaufmännischen Berufsfachschulen zu wenig berücksichtigt (SO).

*Das EHB hat die offenen Fragen geklärt. Im neuen Flyer sind die Zuordnungsprobleme der Kaufmännischen Berufsfachschulen besser dargestellt.*

Der Kanton Tessin verlangt explizit, dass die Nachqualifikationsverfahren auch in der italienischsprachigen Schweiz angeboten werden.

*Nach Abschluss der Pilotphase (ab Sommer 2011) werden auch im Tessin und in der Westschweiz Verfahren zur Nachqualifikation angeboten.*

## **Teilprojekt 5: Validierung der berufspädagogischen Kompetenzen**

In vielen Vernehmlassungen wird die Installation eines Validierungsverfahrens begrüsst. Man ist einverstanden, dass das BBT die Installierung des Verfahrens übernimmt (BBT, ZH). Zwei Stellungnahmen verlangen, dass die Aufgabe dem EHB/IFFP übergeben werden soll (SDK, VD).

*Keine Anpassung des Berichtes notwendig.*

In einer Stellungnahme wird bedauert, dass dieses Verfahren erst 2012 installiert sein wird, weil es viele offene Fragen gibt, die erst beantwortet werden können, wenn ein Validierungsverfahren eingerichtet ist (GR).

*Keine Anpassung des Berichtes notwendig.*

Zwei Stellungnahmen machen darauf aufmerksam, dass die Nachqualifikation wesentlich mehr kostet als ein Validierungsverfahren (SDK, FR).

*Keine Anpassung des Berichtes notwendig.*

Das Verfahren soll einfach und kundenfreundlich sein. Es soll sich an jene Lehrpersonen richten, die über die geforderten Kompetenzen verfügen. Auf eine ergänzende Bildung soll verzichtet werden (LU, NW, SZ, OW, ZG, UR).

*Die Steuergruppe ist der Ansicht, dass nicht grundsätzlich auf eine ergänzende Bildung verzichtet werden kann. Als Ergänzung zur Validierung ist eine ergänzende Bildung für die Kompetenzen, die nicht nachgewiesen werden können, unbedingt notwendig.*

Der Kanton Waadt praktiziert die Validierung seit 1992 und hat gute Erfahrungen damit gemacht (VD).

*Im Bericht wird ergänzt, dass die Erfahrungen der bestehenden Verfahren am IFFP Lausanne und der Konferenz Höhere Fachschulen bei der Einführung berücksichtigt werden müssen.*